

ZH_OBERGERICHT SB190522 vom 7. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190522

FR: ZH_OBERGERICHT SB190522 du 7 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190522 del 7 settembre 2020

Erwägungen

E. 2

Beweiswürdigung

E. 2.1

Vorab ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu den allgemeinen Beweiswürdigungsregeln und den anwendbaren Bestimmungen bei Messmitteln für Geschwindigkeitskontrollen zu verweisen (vgl. Urk. 41 S. 5 und S. 10). Erneut ist festzuhalten, dass das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung würdigt (Art. 10 Abs. 2 StPO). Auch Gutachten würdigt das Gericht grundsätzlich frei. Es darf jedoch in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von einem Gutachten abweichen und muss Abweichungen begründen. Das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten kann

- 7 - gegen das Willkürverbot verstossen, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (BGE 130 I 337 E. 5.4.2, BGE 128 I 81 E. 2). Die Vorinstanz hat die massgeblichen Beweismittel, insbesondere die Aussagen des Beschuldigten, die Videoaufzeichnung, das Gutachten des E._____ ausführlich aufgeführt und zutreffend gewürdigt. Darauf kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, das Messgerät habe gemäss Gutachten des E._____ ordnungsgemäss funktioniert und sei von einem dazu ausgebildeten Polizeibeamten bedient worden. Weil gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Sicherheitsmargen nicht zur Anwendung kommen, wenn die Messung nachträglich nach einer zugelassenen Beweissicherungs- und Auswertungsmethode des E._____ bearbeitet wird, sei eine Geschwindigkeitsübertretung von 113 km/h erstellt (vgl. Urk. 41 S. 12).

E. 2.2

Die Verteidigung führt aus, auf das Gutachten des E._____ könne nicht unbesehen abgestellt werden. Das E._____ habe von einem Beizug der Gebrauchsanweisung des Handlasers ... Laser ... abgesehen und trotzdem das Gutachten erstellt. Indes handle es sich um eine staatliche Stelle und in anderen Bereichen sei man sehr empfindlich, wenn es um den blossen Anschein einer möglichen Befangenheit gehe. Es sei nicht verständlich, dass im vorliegenden Fall eine zusätzliche Prüfung der Faktenlage abgelehnt worden sei (Prot. I S. 8).

E. 2.3

Die Vorinstanz verwarf diese Einwände mit zutreffender Begründung, worauf vorab vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 41 S. 13 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich als Hervorhebungen und Ergänzungen:

E. 2.3.1

Gemäss Art. 183 Abs. 3 StPO gelten für Sachverständige die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO. Demnach tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person namentlich in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen

- 8 - Richter entschieden wird. Diese Verfahrensgarantie wird sinngemäss auf das Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Sachverständigen übertragen (BGE 132 V 93 E. 7.1; 126 III 249 E. 3c; je mit Hinweis). Voreingenommenheit und Befangenheit werden bejaht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des Sachverständigen oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss in objektiver Weise begründet erscheinen, wobei bereits der Anschein der Befangenheit genügt. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Sachverständige tatsächlich befangen ist (BGE 136 I 207 E. 3.1 mit Hinweisen). Nicht jede irgendwie geartete Beziehung zwischen der sachverständigen Person und einer Partei begründet für sich allein den Verdacht der Befangenheit. So ergibt sich eine solche nicht schon daraus, dass ein Experte im gleichen Institut arbeitet wie ein Kollege, dessen Meinungsäusserung zu beurteilen ist, denn sonst könnte in vielen Fällen überhaupt kein geeigneter Experte gefunden werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1101/2018 vom 27. Dezember 2018, E. 1.1. m.w.H., BGE 125 II 541, E. 4b; Urteil 6B_115/2017 vom 6. September 2017 E. 2.1).

E. 2.3.2

Der Einwand, der E. _____-Gutachter sei möglicherweise befangen gewesen, ist unbegründet. Der Gutachter hatte das Eich- bzw. Zertifizierungsverfahren des vorliegend benutzten Geschwindigkeitsmesssystems nicht durchgeführt (vgl. Urk. 11/7 und 11/8). Er wertete die Videoaufnahmen aus, prüfte Messfehler aufgrund eines Fehlwinkels des Laserstrahls oder Störungen durch elektromagnetische Felder und kam zum Schluss, dass der Beschuldigte mit einer Geschwindigkeit von mindestens 113 km/h gefahren sei (vgl. Urk. 11/5 S. 6). Es liegen keine gewichtigen, zuverlässig begründeten Tatsachen oder Indizien vor, welche die Überzeugungskraft des Gutachtens in Frage zu stellen vermöchten. Insbesondere verwarf der Gutachter den Einwand der Verteidigung, dass ein schiefer Untergrund das Messergebnis beeinflusst haben könnte, überzeugend. Dieser Umstand, so der Gutachter, habe keinen Einfluss auf den Laserstrahl. Die Distanz

- 9 - bzw. die Geschwindigkeit werde durch die Zeit berechnet, die das Licht vom Lasergerät zum gemessenen Fahrzeug und wieder zurück benötige. Die Ausrichtung des Laserstrahls entlang der Strahlrichtung sei irrelevant (Urk. 11/5 S. 7). Sodann bestehe auch kein Hinweis für einen Mangel oder einen Defekt, wie die Verteidigung weiter spekulierte. Der Gutachter führte hierzu aus, dass anlässlich der jährlichen Kontrolle am 17. Januar 2018 keine Mängel, Reparaturen oder Defekte festgestellt worden seien (Urk. 11/5 S. 8). Dem weiteren Einwand der Verteidigung, am Gutachten sei zu zweifeln weil keine Gebrauchsanweisung für das Messgerät beigezogen worden sei (Urk. 43 S. 2; vgl. zudem Prot. II S. 10), kann nicht gefolgt werden. Es bestehen keine Hinweise dafür, dass dieses

Dokument für die Gutachtenserstellung notwendig gewesen wäre oder ein Beizug das Ergebnis beeinflusst hätte. Erneut ist zu berücksichtigen, dass der Polizeibeamte gemäss Fähigkeitsbescheinigung vom 15. Juli 2016 über die nötigen Fachkenntnisse zur Bedienung des Gerätes verfügte (vgl. Urk. 10/5). Es ist mithin davon auszugehen, dass das Gerät korrekt bedient wurde, zumal sich die Ergebnisse der Laser-Messung mit der Auswertung der Videoaufzeichnung decken. In der Berufungsbegründung brachte die Verteidigung zudem vor, dass bei Fahrzeugen, bei welchen das Dach im Vergleich zur Front und dem Nummernschild zurückversetzt ist, aufgrund der Fahrzeugform und dem Auftreffen des Lasers auf die verschiedenen Fahrzeugteile Messfehler entstehen könnten (Prot. II S. 7). Hierbei wird aber in keiner Weise substantiiert vorgebracht, inwiefern das amtliche Gutachten diese Gesichtspunkte ausser Acht gelassen oder falsch gewürdigt habe. Ohnehin handelt es sich hierbei um einen Aspekt, der bei jeder Lasermessung eines üblichen Personenwagens vorgebracht werden könnte, weshalb er den Experten des E. _____ auch ohne Weiteres bekannt ist und bei der Erstellung des Gutachtens – soweit überhaupt relevant – berücksichtigt werden konnte.

E. 2.3.3

Insgesamt hat die Verteidigung in keiner Weise substantiiert begründet, weshalb auf die Lasermessung und das amtliche Gutachten nicht abgestellt werden sollte. Unter diesen Umständen konnte davon abgesehen werden, dem Beweisantrag des Beschuldigten auf Beizug der Gebrauchsanweisung stattzuge-

- 10 - ben, um damit ein Privatgutachten erstellen zu lassen. Dem Beschuldigten wäre es zudem frei gestanden, auch ohne Fristansetzung ein Privatgutachten einzureichen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis ein Privatgutachten lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung hat. Die Qualität eines Beweismittels kommt ihm nicht zu (BGE 132 III 83 E. 3.4; 127 I 73 E. 3 f/bb S. 82). Es ist daher ohnehin nicht zu erwarten, dass durch ein Privatgutachten die überzeugenden Erkenntnisse des sorgfältig erstellten amtlichen Gutachtens in Frage gestellt werden könnten.

E. 2.4

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte mit einer Geschwindigkeit von 113 km/h und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 33 km/h überschritt.

E. 3

Frage eines Rechtfertigungsgrunds

E. 3.1

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB). Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB). Überholen ist auf alle Fälle nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich sowie frei ist und der Überholende rechtzeitig und ohne Behinderung anderer Fahrzeuge wieder einbiegen kann (vgl. Art. 35 Abs. 2 SVG, Urteil des Bundesgerichts 6B_237/2013 vom 19. Juli 2013, E. 2.2.).

E. 3.2

Die Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, der Beschuldigte habe zum Überholen angesetzt und das Fahrzeug vor dem zu überholenden Fahrzeug nicht sofort gesehen. Erst als er es erblickt und gleichzeitig realisiert habe, dass die Überholspur dann doch irgendwann zu Ende gehe, habe er sich entschieden "subjektiv im Interesse der Verkehrssicherheit" zu handeln. Er habe durch sein Verhalten eine Kollisionswahrscheinlichkeit reduziert (Prot. I S. 7).

- 11 - Selbst wenn der vor Vorinstanz geschilderte Ablauf erstellt wäre, würde er den Beschuldigten nicht entlasten. Gegebenenfalls hätte sich der Beschuldigte in Verletzung von Art. 35 Abs. 2 SVG nicht vergewissert, dass er rechtzeitig und ohne Behinderung des voranfahrenden Personenwagens wieder einbiegen kann. Er schuf mithin die Gefahrensituation pflichtwidrigerweise selbst, weshalb er sich nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann. Die Situation wurde zudem mit der bei den Akten liegenden Fotografie der Lasermessung dokumentiert (Urk. 2): Der vom Beschuldigten gefahrene PW Mercedes Benz fuhr neben einem blauen Personenwagen mit eingeschalteten Scheinwerfer. Hinter dem blauen Personenwagen fuhr der weisse Kleinlaster mit rund drei Autolängen Abstand. Dem Beschuldigten wäre es mithin möglich gewesen, vor dem Lastwagen und hinter dem Personenwagen wieder einzuspüren, zumal der Lastwagen nötigenfalls dem Beschuldigten freien Raum hätte geben müssen (vgl. Art. 35 Abs. 7 SVG). Der Beschuldigte macht indes nicht geltend, aus welchen Gründen ihm dies nicht möglich gewesen sei. Ein Rechtfertigungsgrund liegt daher nicht vor.

E. 3.3

In der Berufungsverhandlung führte die Verteidigung schliesslich aus, der Beschuldigte habe sich im Bruchteil einer Sekunde entscheiden müssen, ob er nun abbremsen und damit – da die hinter ihm fahrenden Verkehrsteilnehmer sein Manöver falsch oder zu spät hätten erkennen können – das Risiko eines Auffahrunfalles in Kauf nehmen oder ob er im Sinne der Verkehrssicherheit beschleunigen (Prot. II S. 9). Die Verkehrssituation zum Zeitpunkt der Messung, die auf der Fotografie der Lasermessung ohne Weiteres zu erkennen ist (Urk. 2), zeigt indes – klar, dass in keiner Weise die Gefahr bzw. das Risiko eines Auffahrunfalles bestand. Hinter dem Fahrzeug des Beschuldigten fuhr unmittelbar kein weiteres Fahrzeug, auf welches er bei einer Bremsung bzw. Verlangsamung besondere Rücksicht hätte nehmen müssen. Ohnehin musste es ihm aber möglich sein, sich so zurückfallen zu lassen, damit er, ohne die Gefahr einer Auffahrkollision zu verursachen, wieder hätte einspüren können. Auch aus diesem Vorbringen ist daher kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich.

- 12 -

E. 4

Fazit Mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten, dass sich der Sachverhalt so wie in der Anklageschrift geschildert zugetragen hat. Der Beschuldigte überschritt im Zeitpunkt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 33 km/h. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor. Zu Gunsten des Beschuldigten ist anzunehmen, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Rahmen eines Überholmanövers lediglich für kurze Zeit überschritt.

E. 5

Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne der genannten Bestimmungen schuldig (Urk. 41 S. 14 ff.). Sie hat zutreffende Erwägungen sowohl zum hier interessierenden Art. 90 Abs. 2 SVG gemacht und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur groben Verkehrsregelverletzung im Zusammenhang mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 30 km/h korrekt dargelegt. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich als in allen Teilen zutreffend und bedarf keiner Ergänzungen, zumal sie anlässlich der Berufungsverhandlung wie schon vor Vorinstanz nicht in Frage gestellt wurde. Die Beschuldigte ist daher der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig zu sprechen. IV. Sanktion und Vollzug 1. Strafe 1.1 Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 140.– sowie mit einer Busse von Fr. 700.– (Urk. 41 S. 26). Der Beschuldigte beantragt für den Fall einer Verurteilung wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln als Eventualantrag eine Geldstrafe von maximal

E. 10

Tagessätzen à Fr. 80.– (Urk. 43 S. 2). Die Vorinstanz hat die theoretischen

- 13 - Strafzumessungsregeln korrekt dargetan und den Strafrahmen richtig abgesteckt. Auf diese Erwägungen kann vorab zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 41 S. 19 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 1.2 Zum objektiven Tatverschulden ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 33 km/h überschritt. Damit bewirkte er gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, wenngleich er die dafür geltende Grenze von 30 km/h nur leicht überschritt. Es herrschten günstige Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die Strasse um kurz vor sechs Uhr abends gut befahren war, worauf auch die übrigen auf dem Radarfoto sichtbaren Verkehrsteilnehmer hinweisen. Mit der Vorinstanz (Urk. 41 S. 21) ist die Verwirklichungsgefahr einer konkreten Schädigung im Vergleich zu einer Situation auf einer leeren Strasse zwar als relativ hoch zu erachten, nichtsdestotrotz ist das Verschulden im Bereich aller denkbaren groben Verkehrsregelverletzungen als im untersten Bereich des Strafrahmens bzw. als noch leicht zu bewerten. 1.3 In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Er verletzte seine Pflicht, sich vor dem Überholen zu vergewissern, dass er wieder rechtzeitig einspuren kann und überholte gleich noch ein weiteres Fahrzeug. Als Motiv für seine Eile gab er anlässlich der Verkehrskontrolle zu Protokoll, seine Frau habe ihn angerufen und gefragt, wo er bleibe. Das Abendessen sei bereit (Urk. 3 S. 1). Demnach vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere weder positiv noch negativ zu beeinflussen. 1.4 Mit der Vorinstanz erscheint dem Verschulden eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen als angemessen. 1.5 Im Rahmen der Berücksichtigung der Täterkomponente ist zunächst auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu verweisen. Diese sind den Akten sowie den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu entnehmen, worauf vorab zu verweisen ist (Urk. 52/1, Urk. 41 S. 21, Urk. 34a S. 2 ff., 8 S. 6). Der Beschuldigte bestätigte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass sich seit der

- 14 - Hauptverhandlung hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse nichts verändert habe (Urk. 64 S. 1), weshalb weiterhin von seinen damals gemachten Angaben auszugehen ist. Aus den persönlichen Verhältnissen lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren

ableiten. Demgegenüber weist der Beschuldigte eine einschlägige Vorstrafe auf: Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Höfe/Einsiedeln Kanton Schwyz vom 3. Februar 2012 wurde der Beschuldigte wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 160.– sowie mit einer Busse in Höhe von Fr. 400.– bestraft. Die Probezeit für die Geldstrafe wurde auf 3 Jahre festgesetzt (Urk. 42). Der Beschuldigte hatte auf der Autobahn A3 in Fahrtrichtung Chur die dort geltende Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 35 km/h überschritten (nach Abzug der Sicherheitsmarge von 6 km/h, vgl. Bei- zugsakten, Strafbefehl vom 3. Februar 2012). Die Vorinstanz wies sodann zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte im Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen (Urk. 4/4) mehrfach erfasst wurde: Konkret wurde ihm in der Vergangenheit mehrfach der Führerausweis entzogen, nämlich vom 19. Juli 2008 bis 18. August 2008 (1 Monat), vom 20. August 2012 bis 19. November 2012 (3 Monate) und vom 27. Dezember 2012 bis 26. Februar 2013 (2 Monate). Zwei dieser Fälle betrafen Geschwindigkeitsüberschreitungen, ein Fall einen zu nahen Abstand zum vorderen Fahrzeug. Dieser schlechte automobilistische Leumund sowie die einschlägige Vorstrafe wirken sich in mittlerem Umfang straf erhöhend aus. Der Beschuldigte gestand zwar von Beginn weg ein, zu schnell gefahren zu sein, bestritt indessen die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung und damit den entscheidenden Aspekt. Er hat die Untersuchung damit nicht massgeblich erleichtert, zumal in der Folge auch noch ein Gutachten einzuholen war. Da er durch eine technische Messvorrichtung überführt wurde und der Umstand, dass er im gemessenen Auto gefahren ist, zudem offensichtlich war, kann das Geständnis bloss marginal strafmindernd berücksichtigt werden.

- 15 - 1.6 Zusammenfassend erscheint die von der Vorinstanz angenommene (hypothetische) Geldstrafe von 25 Tagessätzen dem Verschulden des Beschuldigten als angemessen. Einer höheren Bestrafung stünde das Verschlechterungsverbot entgegen. 2. Tagessatzhöhe Bei der Berechnung der Tagessatzhöhe ist von einem Einkommen von Fr. 6'080.– auszugehen. Unter Berücksichtigung der relevanten Abzüge und der Tatsache, dass der Beschuldigte keinen obligatorischen Unterstützungspflichten nachzukommen hat, erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 140.– als angemessen, zumal sie auch im Berufungsverfahren von keiner Seite beanstandet wurde. 3. Verbindungsbusse Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Ausfällung einer Verbindungsbusse korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 41 S. 23). Die Verbindungsbusse ist unter Hinweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen auf 20 % der Geldstrafe und somit Fr. 700.– festzusetzen. Da dies angesichts der Tagessatzhöhe von Fr. 140.– wiederum 5 Tagessätzen entspricht und die Verbindungsbusse nicht zu einer zusätzlichen Sanktion führen soll, ist die Geldstrafe in diesem Umfang zu reduzieren. Entsprechend reduziert sich die Geldstrafe auf 20 Tagessätze. 4. Fazit Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 140.– sowie mit einer Busse von Fr. 700.– zu bestrafen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5. Strafvollzug Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges zutreffend dargelegt und zu Recht erwogen, dass dem Beschuldigten

- 16 - der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann (Urk. 41 S. 23 f.). Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft, wobei diese Tat 2012 begangen wurde. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint mit der Vorinstanz eine Probezeit von 4 Jahren angemessen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche

Kostenfestsetzung und -regelung zu bestätigen (Dispositiv-Ziff. 5 und 6 und; Art. 426 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Daher sind ihm auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 140.– sowie mit einer Busse von Fr. 700.– 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.

- 17 - 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ-massnahmen, ... [Adresse], PIN-Nr... – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 18 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. September 2020 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken MLaw L. Zanetti Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.